

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission
des Grossen Rates

zum

**Ratschlag Nr. 9374D betreffend Änderung
des Gesetzes über die direkten Steuern vom
12. April 2000 betreffend Lohnmeldepflicht
für Arbeitgeber**

vom 1. Dezember 2004 / 032068

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 10. Dezember 2004

Einleitung

An seiner Sitzung vom 10. November 2004 hat der Grossen Rat der WAK den Ratschlag Nr. 9374 D betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber zur Behandlung überwiesen. Schon vor der formellen Überweisung hat die WAK dieses Geschäft an die Hand genommen und an ihren Sitzungen vom 13. und 29. Oktober und 24. November 2004 beraten.

Vorgehen der Kommission

Die WAK liess sich zunächst von Herrn Regierungsrat Dr. Ueli Vischer über die Vorlage orientieren. Anschliessend nahm der Präsident der WAK Kontakt auf mit dem Präsidenten der Finanzkommission des Landrates des Kantons Basel-Landschaft, welche in unserem Partnerkanton für dieses Geschäft zuständig ist. Gestützt auf das Ergebnis dieser Kontaktnahme hat die WAK die Vorlage leicht modifiziert, was die Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betrifft.

Worum geht es?

Die Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber ist eine Massnahme mit dem Ziel der Steuergerechtigkeit. Mit einer Lohnmeldepflicht der Arbeitgeber können insbesondere Zweit- und Nebenverdienste von der Steuerverwaltung erfasst werden. Durch die bessere Durchsetzung geltenden Rechtes können schätzungsweise Fr. 10 bis Fr. 20 Millionen mehr an Steuern jährlich eingenommen werden.

Das Instrument der Lohnmeldepflicht ist einfach zu handhaben und der Mehraufwand gering. Eine wesentliche Rahmenbedingung ist, dass diese Massnahme koordiniert mit dem Kanton Basel-Landschaft eingeführt wird.

Ergebnis der Kommissionsberatung

In der Kommission herrschte Einigkeit darüber, dass die Einführung einer Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber eine Massnahme darstellt, die lediglich der Durchsetzung ohnehin schon geltenden Rechtes dient. Ernsthaftes Argumente gegen eine solche bessere Durchsetzung geltenden Rechts kann es deshalb nicht geben, und der den Arbeitgebern entstehende Mehraufwand hält sich in Grenzen. Die Lohnmeldepflicht trifft übrigens nicht etwa nur die „kleinen“ Steuerzahler: auch bei höheren Einkommen ist die Versuchung gross, einen kleineren Nebenverdienst nicht zu deklarieren.

Die Stellungnahme des Präsidenten der basel-landschaftlichen Finanzkommission hat gezeigt, dass die Vorlage im Kanton Basel-Landschaft eine der 33 Massnahmen im Entlastungspaket der generellen Aufgabenüberprüfung darstellt. Dieses Massnahmenpaket befindet sich derzeit in der Vernehmlassung mit Frist zum 21. Dezember 2004. Danach folgt noch die Kommissions- und Landratsberatung. Erst im Verlaufe dieser Beratung wird entschieden werden, ob einzelne wichtige Gesetzesänderungen wie beispielsweise die Einführung der Lohnmeldepflicht separat behandelt werden. Der Präsident der basel-landschaftlichen Finanzkommission ist der Ansicht, dass trotz dem gegenüber dem Verfahren in Basel-Stadt grösseren Zeitbedarf eine Inkraftsetzung auf den 01. Januar 2006 möglich sein sollte. Gleichzeitig vertritt er entschieden die Auffassung, dass nur eine gleichzeitige Inkraftsetzung Sinn macht.

Aufgrund dieser Stellungnahme gelangte die WAK einstimmig zur Auffassung, dass die basel-städtische Vorlage in der Weise flexibler gestaltet werden muss, als es dem Regierungsrat überlassen werden soll, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen. Im Ratschlag Nr. 9374D des Regierungsrates war demgegenüber vorgesehen, die Lohnmeldepflicht fest auf den 01. Januar 2006 einzuführen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die WAK dem Grossen Rat den Antrag, dem so bereinigten Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zuzustimmen.

Zu Ihrem Sprecher hat die Kommission ihren Präsidenten bestimmt.

Der vorliegende Bericht wurde von der WAK auf dem Zirkulationswege genehmigt.

Basel, den 1. Dezember 2004

Im Namen der WAK

Dr. Beat Schultheiss, Präsident

Beilagen: Grossratsbeschluss
Synoptische Darstellung

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9374D vom 7. September 2004 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 9411 vom 1. Dezember 2004, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 157 Abs. 1 wird um folgende lit. e) ergänzt:

- e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	Gesetzesvorschlag des WAK
--	<p>§ 157: [Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:]</p> <p>e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form.</p>	<p>§ 157: [Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:]</p> <p>e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form.</p>
--	<p>§ 234 Abs. 12: Die Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung für die Steuerperiode 2006.</p>	--